

Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass  
vom 11.09.2007

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 und des § 16 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes – LÖG NRW – vom 16. November 2006, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25. Januar 2000, in der jeweils geltenden Fassung, wird für die Stadt verordnet:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen des Einzelhandels dürfen im Bereich der Stadt Warendorf, Stadtteil Freckenhorst, aus Anlass des Heimatfestes „Krüßing“ (erster Sonntag nach dem 03. Mai oder Sonntag, den 03. Mai eines jeden Jahres) und der Traditions-Herbstkirmes (jeweils zweiter Sonntag im Oktober eines jeden Jahres) über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Der in Abs. 1 bezeichnete Stadtteil Freckenhorst ist in einem Stadtplan eingezeichnet, der als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist und archivmäßig verwahrt wird. Der Plan liegt täglich zu den festgesetzten Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Lange Kesselstraße 4 -6, Zimmer 202, zu jedermanns Einsicht aus.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 13 des Gesetzes zur Regelung der Öffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

## Bekanntmachungsanordnung

### **Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 11.09.2007**

Die vorstehende Verordnung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 11.09.2007

gez. Jochen Walter  
Bürgermeister